

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 39/10 S

L 12 AS 338/10 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 6496/09 ER (SG Freiburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 11. Februar 2010 - L 12 AS 338/10 ER-B - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über die Verpflichtung des Antragstellers zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit. Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 9.3.2010 "die Zulassung der Beschwerde" gegen den vorgenannten Beschluss beantragt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG Baden-Württemberg die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Freiburg vom 18.1.2010 - S 15 AS 6496/09 ER - zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.2.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

